



Merkblatt Spesenvergütungen bei Exkursionen und Auslandsaufenthalten

Die Spesenvergütungen sind grundsätzlich in den §§ 64-77 in der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz geregelt (siehe Anhang). Neben den klar definierten, dienstlichen Auslagen wie Reisekosten oder Materialkosten, sind die Kosten für Verpflegung bei Exkursionen und Fremdsprachaufenthalten interpretationsbedürftig.

Gemäss § 71 werden pro Tag folgende Nebenauslagen, ohne Beleg, pauschal vergütet:

- mehr als 5 Stunden CHF 5.00
- mehr als 8 Stunden CHF 10.00

Für die Mahlzeiten gilt gemäss § 69 folgende Regelung:

Von den tatsächlichen, belegten Auslagen für Verpflegung werden

- pro Tag CHF 15.00 abgezogen
- vom verbleibenden Betrag pro Tag höchstens CHF 30.00 vergütet

Zwei Beispiele:

Hans F. geht dienstlich an eine Sitzung von Bülach nach Zürich. Start 07.00h, Rückkehr nach Bülach 17.30h. Die Kosten für den Transfer nach Zürich und zurück sind in den §§ 66-68 geregelt. Gemäss § 71 hat er Anrecht auf CHF 10.00 für Nebenauslagen, ohne Beleg. In Zürich isst er in einer Schulmensa das Menü für CHF 14.00. Hier erhält er gemäss § 69 a) keine Vergütung (Menü CHF 14.00 – CHF 15.00 Abzug)

Anna B. begleitet eine dreitägige Exkursion. Reisekosten siehe oben. Die Übernachtungskosten werden gemäss § 70 erstattet. Anna konsumiert am Tag 1 verschiedene kleinere Mahlzeiten für CHF 31.00; am Tag 2 besucht sie 2 Restaurants für total CHF 75.00; am Tag 3 nur Sandwiches für CHF 12.60.

Spesenabrechnung:

Tag 1:	Tagespauschale	CHF 10.00
	Belege Mahlzeiten CHF 31.00 abzüglich CHF 15.00	CHF 16.00
Tag 2:	Tagespauschale	CHF 10.00
	Belege Mahlzeiten CHF 75.00 abz. CHF 15.00, aber Max. CHF 30.00	CHF 30.00
Tag 3:	Tagespauschale	CHF 10.00
	Belege Mahlzeiten CHF 12.60 abz. CHF 15.00	CHF 00.00

Nicht vergessen: Unsere Spesen bezahlt der Steuerzahler, Revisoren schauen periodisch die Belege genau an! Auf gesunden Menschenverstand kann deshalb auch bei exakter Gesetzesregelung nicht verzichtet werden. Ein Rechnungsbeleg mit CHF 60.00 Wein als "Verpflegung" ist inakzeptabel. Ebenso ein Beleg über 18 Glas Bier aus einem Pub. Solche Ausgaben müssen, wenn schon, persönlich übernommen werden und gehören nicht in eine kantonale Abrechnung.

Verfasser S. Köpfer
Genehmigt G. Missio